

## **Verordnung vom 17.10.1988 über den Geschützten Landschaftsbestandteil Deichzug Kirchreihe LB WHV 76**

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom März 1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8, 1981, Seite 81) wird verordnet:

### **§ 1 Unterschutzstellung**

- (1) Das in § 3 eingegrenzte Gebiet wird durch diese Verordnung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Deichzug Kirchreihe“ LB 76 erklärt.
- (2) In dem Gebiet findet man ein vernetztes Biotopsystem verschiedener Biotoptypen. Krautfluren wechseln mit altem Baumbestand, Gebüsch, wiesenartigen Flächen und Gräben ab. Diese differenzierten Lebensräume bedingen eine hohe Artenvielfalt der Flora und Fauna in diesem Landschaftsteil. Die großen Pestwurzbestände sind eine vegetationskundige Besonderheit in der Kirchreihe.

### **§ 2 Schutzzweck**

Der hier betroffene Teil der Kirchreihe ist als alter Deichzug mit zwei Wurten ein historischer Kulturlandschaftsteil und ist nach § 2 Nr. 13 NNatG als solcher zu erhalten. Der Deichzug belebt und gliedert mit seinen Strukturen hoher Bäume, flacher Krautfluren, dichter Gebüsch und Gräben das Ortsbild. Die Vegetation des Gebietes verbessert das Kleinklima und schirmt die benachbarte Siedlung gegen Lärm und Staub ab. Die hohe Artenvielfalt dieses Biotopsystems trägt entscheidend zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 43.100 m<sup>2</sup>. Er wird im Norden durch den Weg Kirchreihe, im Westen durch den Fußweg durch das Höger-Tor, im Osten durch die tom-Brok-Straße und im Süden durch die Högersiedlung begrenzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst nach dem Katasterstand vom 18.11.1986 folgende Flurstücke der Flur 5:  
175/3, 169/3, 169/4, 159/1, 159/2, 1748/159, 1749/159, 16/12, 46/5, 1431/172, 1120/156, 1795/152, 1665, 1704.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auf die in beiliegender DGK-5 Montage der Karten Nrn. 2414/19 und 2414/24 (M 1:5000) gekennzeichneten Flächen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

#### § 4 Verbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Handlungen verboten:

1. Gehölze sowie Totholz, Röhricht und Staudenfluren zu beseitigen oder zu verändern, sofern nicht pflegerische Maßnahmen dieses erfordern,
2. die Gräben zu beseitigen, zu verändern, zu verschmutzen oder die biologische Wirksamkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen,
3. die Bodengestalt zu verändern,
4. das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen,
5. Flächen zu versiegeln,
6. Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern,
7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
8. frei lebende Tiere unnötig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Eier, Nester, Baue oder andere Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten,
9. der Bau und die wesentliche Veränderung von Verkehrsanlagen,
10. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
11. die Nutzung von Grundstücken zu ändern.

#### § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Die Verbote in § 4 gelten nicht für:

- eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Rechtsanspruch besteht oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
- landwirtschaftliche und privatgärtnerische Nutzung in bisheriger Art und Weise sowie in bisherigem Umfang,
- Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteiles dienen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag Befreiungen von den Verboten in § 4 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 des NNatG erfüllt sind.

§ 6  
Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 64 NNatG, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde oder eine Ausnahme zugelassen ist, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Wilhelmshaven, 17.10.1988  
Stadt Wilhelmshaven

gez.

Menzel  
Oberbürgermeister

gez.

Schreiber  
Oberstadtdirektor